

B. WANDERTAGE, KLASSEN- UND KURSFahrTEN, EXKURSIONEN, SCHÜLERAUSTAUSCH

Wandertage, Studienfahrten, Exkursionen und Schüleraustausche ergänzen und bereichern vielfältig den Unterricht. Als Bildungserlebnisse der besonderen Art stellen sie nicht selten Höhepunkte in der schulischen Laufbahn des Einzelnen mit einem besonderen Erinnerungswert dar.

Die außerunterrichtlichen Unternehmungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme für alle Schüler ist verpflichtend. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Abteilungsleiter.

Nicht teilnehmende Schüler sind während der Zeit der Klassenfahrt zum Schulbesuch in einer anderen Klasse verpflichtet.

Die schulischen Angebote in diesem Bereich sollen Bezug zum Unterricht haben. Um die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe zu fördern, den Sinn für die Gemeinschaft zu stärken und die Bereitschaft zu wecken, sich für andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen, organisieren die Lerngruppen unabhängig voneinander ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Die außerunterrichtlichen Unternehmungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme für alle Schüler ist verpflichtend. Kapitel VI und Kapitel X der Schulordnung geltend entsprechend). Insbesondere gilt dies für das Verbot des Genusses von Alkohol, Zigaretten und Drogen.

Die Schüler sind über die Schule unfallversichert (365 Tage – 24 Stunden). Eine private Krankenversicherung ist anzuraten.

1. Allgemeine Vorgaben

- a. Auf Schüler, die die schulischen Vorgaben nicht einhalten, werden die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen der Schulordnung der DSQ und des geltenden Erziehungsgesetzes angewandt. Dies bedeutet auch, dass ggf. Schüler auf Kosten und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten vorzeitig die Rückreise antreten müssen.
- b. Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und Drogen ist auf allen Exkursionen, Klassenfahrten und anderen Schulfahrten verboten.
- c. Die Schüler haben sich während der Ausflüge immer in einer Gruppe aufzuhalten. In der Sekundaria sollte diese Gruppe telefonisch erreichbar sein. Die Gruppe auf eigene Initiative zu verlassen, ist verboten, außer im Falle einer vom Lehrer genehmigten Sondersituation.

- d. Zur festgesetzten Schlafenszeit gehen Schüler in die ihnen zugewiesenen Räume. Sie haben sich den Absprachen entsprechend zu verhalten und die Schlafenszeit zu respektieren.

2. Wandertage

- a. In jedem Schuljahr findet ein Wandertag statt. Die Wandertage werden im Klassenverband durchgeführt. Der Klassenlehrer begleitet die Fahrt und ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht. Grundsätzlich nehmen alle Schüler einer Klasse teil. Auf behinderte Schüler ist besondere Rücksicht zu nehmen, damit ihnen die Teilnahme möglich und für sie zumutbar ist.
- b. Wandertage der Klassen 1 – 8 werden in der Regel von zwei Lehrern begleitet, ab der Klasse 9 genügt eine Begleitung. Wenn mehrere Klassen gleichzeitig fahren, entscheidet der Abteilungsleiter über die Anzahl der Begleitlehrer.
- c. Der Wandertag wird am Anfang jeden Schuljahres von der Schulleitung festgelegt. Jeder Klassenlehrer reicht eine Woche vor dem Wandertag bei dem Abteilungsleiter einen Wandervorschlag ein, der genehmigt wird, wenn die Gestaltung des Wandertages sich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert.

3. Mehrtägige Fahrten

Auf mehrtägigen Fahrten müssen die Schüler von mindestens zwei Lehrern, in der Regel beiderlei Geschlechts, begleitet werden.

a. Klassenfahrten

- ii. Klassenfahrten dienen der Entwicklung der Selbständigkeit. Sie finden grundsätzlich in der 3., der 6. und der 11. Jahrgangsstufe statt und dauern bis zu 5 Tagen. Darüber hinaus gehende Klassenfahrten sind möglich.
- iii. Die Klassenfahrten sollen im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Kultur, der Natur oder der Geschichte Ecuadors stehen. Die Fahrten finden innerhalb Ecuadors statt. Fahrten mit überwiegendem Urlaubscharakter sind nicht erlaubt. Der Klassenlehrer begleitet die Fahrt und nimmt verantwortlich die Aufsichtspflicht wahr.
- iv. Die Teilnahme an den Klassenfahrten in den Jahrgangsstufen 3, 6 und 11 ist verpflichtend. Eine Nichtteilnahme bedarf der Genehmigung durch den Abteilungsleiter.

- v. Darüber hinausgehende Klassenfahrten können genehmigt werden, wenn mindestens 90% aller Schüler teilnehmen.
- vi. Die Höhe der Fahrtkosten darf in der 3. Jahrgangsstufe 200 USD, in der 6. und 11. Jahrgangsstufe 450 USD nicht überschreiten mit der einzigen Ausnahme einer unter pädagogischen und ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Fahrt zu den Galapagos-Inseln. In diesem Fall können die Kosten bis zu 50% die monatlichen Pensionskosten übersteigen. Hier liegt in der Regel ein durch die Klassen organisiertes Ansparmodell zu Grunde.
- vii. Der Klassenlehrer beantragt bis spätestens einen Monat vor Antritt der Reise die Genehmigung unter Vorlage eines Fahrten-Konzeptes. Vertragsabschlüsse dürfen erst nach Genehmigung der Fahrt durch das Rektorat getätigt werden. Die detaillierte Planung bezieht sich auf folgende Punkte:
 - 1. Ziel und Dauer der Fahrt,
 - 2. Beschreibung des Programms (Extremsportarten und Risikoaktivitäten sind untersagt!),
 - 3. Unterkunft mit Anschrift und Telefonnummer,
 - 4. Transportmittel und Transportunternehmen,
 - 5. Teilnehmerliste mit Adressen und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten,
 - 6. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - 7. Kosten,
 - 8. Angabe von mindestens einer Begleitperson, in der Regel des anderen Geschlechts,
 - 9. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Verbot von Alkohol, Zigaretten und Drogen und der Akzeptanz der Konsequenzen.
- viii. Darüber hinaus müssen bei Ausflügen, die mehr als 2 Tage dauern, vom verantwortlichen Lehrer die Unterlagen, die das Ministerium verlangt, ausgefüllt und vom Sekretariat dort eingereicht werden.
- ix. Beigefügt werden muss ebenfalls eine schriftliche Erklärung aller Erziehungsberechtigten und aller Schülerinnen zum Alkohol-, Zigaretten- und Drogen-Verbot und den möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- x. Bei Gefahr von politischen Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen o.ä. können die Schulfahrten auch kurzfristig durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den Klassenleitungen und den Elternvertretungen der Lerngruppen abgesagt werden.

Die Sicherheit des einzelnen Schülers hat absoluten Vorrang. Ein entsprechender Vorbehalt in den Verträgen mit den Reiseunternehmen ist aufzunehmen.

b. Schullandheimaufenthalte/Teilnahme an Sozialprojekten

- i. Lerngruppen können unterrichtsbezogene Aufenthalte im Schullandheim der Elternvertretung in Otavalo beim Abteilungsleiter beantragen.
- ii. Schullandheimaufenthalte dauern bis zu 3 Tage. Ein tägliches Unterrichtspensum von mindestens 4 Unterrichtsstunden sollte gewährleistet sein.
- iii. Der Lehrer, der den Schullandheimaufenthalt beantragt, trägt die Gesamtverantwortung für die Fahrt. Alle mitfahrenden Lehrer haben die alleinige Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht ist nicht an andere Personen (z.B. Eltern, Guides) delegierbar.
- iv. Schülergruppen können an mehrtägigen Sozialprojekten innerhalb Ecuadors teilnehmen. Lehrer begleiten gesamtverantwortlich diese Fahrten.

4. Exkursionen

- a. Aus dem Unterricht heraus ergeben sich immer wieder Möglichkeiten, außerschulische Lernorte aufzusuchen (Unterrichtsgänge, Exkursionen), z.B. Besuch von Museen, akademische Veranstaltungen mit anderen Schulen, Theaterbesuche, kulturelle Stadterkundungen, Betriebsbesichtigungen, usw.
- b. Haushaltsmittel begrenzen die Anzahl dieser Aktivitäten pro Lerngruppe.
- c. Anträge müssen spätestens eine Woche vorher von dem Abteilungsleiter genehmigt werden.

5. Internationale Begegnungen (Schüleraustausch)

- a. Internationale Begegnungen haben den Zweck, persönliche Verbindungen zwischen ecuadorianischen und deutschen Schulen oder Schülergruppen zu schaffen und zu pflegen. Sie sollen insbesondere der kulturellen, geschichtlichen und geographischen Erziehung sowie dem Erwerb von Sprachkenntnissen dienen und somit zur Völkerverständigung beitragen.
- b. Internationale Begegnungen müssen in Zusammenarbeit mit den ausländischen Schulen oder Schülergruppen sorgfältig vorbereitet und nach Rückkehr ausgewertet werden.



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

- c. Ein Großteil der für die internationale Begegnung angesetzten Zeit sollte gemeinsam mit den ausländischen Schülern verbracht werden.
- d. Das Weitere regeln die mit den Partnerschulen getroffenen Vereinbarungen. Für die internationalen Begegnungen gelten besondere Versicherungsbedingungen. Es muss mit dem Reiseveranstalter eine separate Versicherung abgeschlossen werden.
- e. Schüler, die mit Erlaubnis der Schulleitung für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr eine Schule in Deutschland besuchen, um ihre Kenntnisse von Kultur und Sprache zu verbessern, zahlen während dieser Zeit kein Schulgeld. Nach ihrer Rückkehr werden sie wieder aufgenommen. Die Schüler müssen nach der Rückkehr eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses aus Deutschland vorlegen.